

- Aussprache mit dem Betroffenen durch die mit der Kontrolle Beauftragten, um die Gründe des Verstoßes aufzudecken;
- Verwarnung bzw. Belehrung über mögliche Konsequenzen;
- Beratung im Arbeitskollektiv und mit dem Betreuer über die Gründe und geeignete Reaktionen;
- eventuelle Änderung oder Ergänzung der Auflagen;
- Auseinandersetzung oder erzieherische (z. B. arbeitsrechtliche) Maßnahmen im Betrieb;
- geänderte oder, intensivere individuelle Betreuung.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendung des § 238 Abs. 1 StGB muß auf der Grundlage des strafpolitischen Anliegens dieser Vorschrift erfolgen, um formale und schematische Entscheidungen auszuschließen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dieser Norm ist das strengste staatliche Reaktionsmittel zur Sicherung strafrechtlicher Wiedereingliederungsmaßnahmen. Sie ist jedoch eingeordnet in ein ganzes System von weiteren staatlichen und gesellschaftlichen Reaktionsmitteln und darf aus diesem Zusammenhang nicht gelöst werden.

Das Oberste Gericht hat auf diesen strafpolitischen Aspekt völlig zutreffend in ständiger Rechtsprechung aufmerksam gemacht und wiederholt im Kassationsweg dann auf Freispruch erkannt, wenn das pflichtverletzende Verhalten unter Berücksichtigung des § 3 StGB nicht die für eine Straftat erforderliche Schwere aufwies.<sup>13</sup>

Die in diesem Zusammenhang in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts erarbeiteten Kriterien, nach denen eine Straftat gemäß § 238 Abs. 1 StGB zu beurteilen ist, erweisen sich als geeignete Orientierungen, um eine ungerechtfertigte Kriminalisierung einzelner Pflichtverletzungen auszuschließen. Solche in ihrer Wechselwirkung zu berücksichtigenden Kriterien sind, insbesondere im Hinblick auf § 48 Abs. 3 StGB:

- die inhaltliche Bedeutung und der Stellenwert der nicht erfüllten Auflagen im Rahmen der festgelegten Kontrollmaßnahmen;
- die Auswirkungen der Auflagenverletzung auf den Wiedereingliederungs- und Erziehungsprozeß des Verurteilten und auf die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
- die Häufigkeit und der Zeitraum der Auflagenverletzung;
- die Motive der Verletzung.<sup>14 15</sup>

Elementare Voraussetzungen für die Beurteilung von pflichtverletzendem Verhalten als Straftat nach § 238 Abs. 1 StGB sind jedoch, daß die Auflagen nach § 48 Abs. 3 StGB von dem zuständigen Leiter der Volkspolizei erteilt worden sind, die staatlichen Kontrollmaßnahmen gegenüber dem Verurteilten durch Bekanntgabe der Auflagen tatsächliche Wirkung erlangt haben<sup>13</sup> und die erteilten Auflagen den gesetzlichen Anforderungen des § 48 Abs. 3 StGB entsprechen bzw. überhaupt erfüllbar sind.<sup>16</sup>

Die genannten Kriterien sind auch bei der Beurteilung der konkreten Tatschwere und damit bei der Strafzumessung heranzuziehen. Die Bestrafung von Tätern nach § 238 Abs. 1 StGB wird wesentlich bestimmt von der konkreten Tatschwere, vom Umstand der Vorbestraftheit dieser Täter (überwiegend der mehrfachen Vorbestraftheit) und davon, ob noch weitere Straftaten begangen worden sind. Infolgedessen wird nur ausnahmsweise auf Strafen ohne Freiheitsentzug erkannt. Problematisch für die Strafzumessung sind die Fälle, in denen eine Straftat nach § 238 StGB unter den rückfallverschärfenden Bedingungen des § 44 Abs. 1 StGB zu beurteilen ist, ohne daß weitere Straftaten vorliegen. Hier tritt häufig eine Disproportion zwischen der konkreten Tatschwere unter Berücksichtigung der Rückfälligkeit und der angedrohten Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr auf. In diesen Fällen ist die außergewöhnliche Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB zu prüfen, um ungerechtfertigt hohe Freiheitsstrafen zu vermeiden.<sup>17</sup>

Im Zusammenhang mit der Strafe muß das Gericht obligatorisch auch darüber entscheiden, ob die strafrechtlichen Wiedereingliederungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten oder neu festzusetzen sind (§ 238 Abs. 3 StGB). Die sich daraus ergebenden Probleme sind in der Rechtsprechung weitgehend

geklärt<sup>18</sup>, und die Gerichte kommen ihrer Entscheidungspflicht nach. Staatliche Kontrollmaßnahmen sollten aufrechterhalten bleiben, wenn nach Verbüßung der Hauptstrafe die Lauffrist der Maßnahmen mindestens hoch 1 Jahr beträgt, andernfalls sind sie neu festzusetzen.<sup>19 20</sup> Obwohl nicht gesetzlich geregelt, sollte jedoch ausnahmsweise die Möglichkeit bestehen, auch ausdrücklich auf die strafrechtlichen Wiedereingliederungsmaßnahmen im Falle einer Verurteilung nach § 238 Abs. 1 StGB zu verzichten.<sup>26</sup> Das kann z. B. geschehen, wenn sich im Falle wiederholter Verurteilung nach § 238 Abs. 1 erweist, daß der Betroffene auf Grund seiner Persönlichkeitsentwicklung nur über eine geringe Fähigkeit verfügt, die ihm auferlegten Verpflichtungen zu verstehen und zu befolgen.

#### Zum Gesamtsystem der Wiedereingliederung

Die wesentlichen Elemente des gegenwärtigen Gesamtsystems der Wiedereingliederung wurden einleitend genannt. Sie haben sich insbesondere in der Fassung des Wiedereingliederungsgesetzes und — soweit anwendbar — der Gefährdeten-VO bewährt. Allerdings ergeben sich aus ungenügender Regelungsabgrenzung (eingeschlossen die Anforderungs- und Reaktionsabstufung), Verantwortungsabgrenzung, Entscheidungsabstimmung, Information und Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Justiz-, Staats-, Sicherheitsorganen, den Betrieben und Arbeitskollektiven mitunter merklige Wirkungsverluste.

Zweifellos lassen sie sich durch eine intensivere Arbeit in Kenntnis dieser Schwächen auch bereits im Rahmen der geltenden Regelung spürbar einschränken. Gleichzeitig jedoch ist zu beachten, daß das geltende Regelungssystem insbesondere für diejenigen, die im alltäglichen unmittelbaren Kontakt mit dem Wiedereingliedernden die eigentliche sozial-erzieherische Arbeit zu leisten haben (Kadersachbearbeiter, Kollektive, ehrenamtliche Betreuer usw.), nicht mehr leicht überschaubar ist und in sich nicht eindeutig genug abgestimmt erscheint.

Neben die aktuelle Aufgabe, im gegenwärtigen System die Wirkungsbedingungen erfolgreicher Wiedereingliederung mehr zu beachten und intensiver zu gestalten (bis hin zu bestimmten materiellen und personellen Voraussetzungen), stellt sich u. E. auch das längerfristige Erfordernis, das Gesamtsystem als überschaubaren Stufenprozeß steigender Anforderungen mit klaren Kompetenz- und Kooperationsregelungen zu überdenken. Hierfür sprechen ähnliche Gründe wie für eine Gesamtregelung der Strafenverwirklichung.<sup>21</sup> Auf diesem Wege werden bewährte Praktiken auszubauen (z. B. Bewährungsformen analog §§ 33, 34 StGB), aber auch neue Lösungen zu bedenken sein. Dabei müssen durchgängig eine intensivere Integration in die produktive Arbeit und in Arbeitskollektive sowie die individuelle Hilfe im Mittelpunkt stehen (Ausgestaltungsmöglichkeiten, sachkundige Anleitung, moralische und materielle Stimulierung).

13 Vgl. OG, Urteil vom 18. November 1976 - 3 OSK 347/76 - OG, UrteU vom 6. März 1980 - 3 OSK 2/80 - (OG-Informationen 1980, Nr. 3, S. 34); OG, Urteil vom 2. November 1982 - 3 OSK 12/82 - (OG-Informationen 1983, Nr. 2, S. 15).

14 Vgl. dazu OG, UrteU vom 1. März 1979 - 3 OSK 3/79 - (OG-Informationen 1979, Nr. 4, S. 54).

15 Das hat zur Konsequenz, daß strafrechtliche Verantwortlichkeit entfällt, wenn die Auflagen dem Verurteilten nicht mitgeteilt wurden (oder werden könnten).

16 Das Oberste Gericht hat z. B. die Auflage zur unverzüglichen Meldung der unbegründeten Nichtaufnahme der Arbeit ausdrücklich für unzulässig erklärt, so daß sich aus der Verletzung dieser Auflage keinerlei strafrechtliche Folgen ergeben. Vgl. OG, Urteil vom 6. August 1981 - 3 OSK 14/81 - (OG-Informationen 1981, Nr. 5 S. 16).

17 Darauf ist in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts mehrfach überzeugend hingewiesen worden, so z. B. im UrteU vom 4. November 1976 - 3 OSK 29/76; vgl. im übrigen L. Reuter, „Zur Anwendung der Rückfallbestimmungen des StGB“, NJ 1982, Heft 3, S. 118 ff.

18 Vgl. OG, Urteil vom 10. Juli 1980 - 3 OSK 11/80 - (OG-Informationen 1980, Nr. 5, S. 58); BG Cottbus, Urteil vom 18. Dezember 1981 - 001 BSB 460/81 - (OG-Informationen 1982, Nr. 3, S. 56); BG Halle, Urteil vom 26. März 1982 - BSK 2/82 - (OG-Informationen 1982, Nr. 3, S. 54).

19 OG, UrteU vom 11. August 1983 - 3 OSK 14/83.

20 Das Oberste Gericht hat dies in einem Fall verminderter Zurechnungsfähigkeit für zulässig gehalten. Vgl. OG, Urteil vom 2. November 1982 - 3 OSK 12/82 - (OG-Informationen 1983, Nr. 2, S. 15).

21 Vgl. H. Weber, „Zum Inhalt der Strafenverwirklichung“, NJ 1980, Heft 12, S. 544 ff.